

Warum benötige ich eine Ausnahmegenehmigung?

Mit der Anwohnerzone sollen die Parksuchverkehre und das Parken der Stadionbesucher*innen in dem Weser-Stadion-nahen Bereich verhindert und so die Anwohner*innen von diesen Verkehren entlastet werden. Die Zufahrten in die Zone werden von der Polizei und einem privaten Sicherheitsdienst kontrolliert. Nur Anwohner*innen und ansässige Gewerbetreibende dürfen mit einer Ausnahmegenehmigung in die Anwohnerzone einfahren. Besucher*innen mit Berechtigung für die Stadionparkplätze dürfen durch die Anwohnerzone zu den Parkplätzen fahren.

Wo und wann ist gesperrt?

Gesperrt ist der Bereich zwischen Stader Straße und Lübecker Straße sowie Am Schwarzen Meer/Am Hulsberg und Osterdeich für Autos. Motorräder sind von der Sperrung ausgenommen. Die Sperrung der Anwohnerzone **beginnt 2,5 Stunden vor einer Großveranstaltung** im Weser-Stadion und **endet** kurze Zeit **nach** Veranstaltungsbeginn.

Der Osterdeich bleibt zwischen Lübecker Straße und Stader Straße bis kurz nach Veranstaltungsende gesperrt.

Diese Regelung gilt für Großveranstaltungen im Weser-Stadion.



Abb.: Anwohnerzone

Wer erteilt die Ausnahmegenehmigung und wie viel kostet diese?

Das Amt für Straßen und Verkehr erteilt als Straßenverkehrsbehörde die Ausnahmegenehmigung, wenn die Antragssteller*in die Voraussetzungen dafür erfüllt. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt für die Berechtigten gebührenfrei.

Wie und wo bekomme ich eine Ausnahmegenehmigung?

Um eine zügige Antragsbearbeitung sicherzustellen, bitten wir Sie, Ihre Antragsunterlagen nach Möglichkeit online unter www.asv.bremen.de / Service / Formulare und Anträge / Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Anwohnerzone Weser-Stadion, per Post oder E-Mail an das Amt für Straßen und Verkehr zu übermitteln. Sie haben aber auch die Möglichkeit den Antrag sowie die notwendigen Unterlagen im Hausbriefkasten einzulegen (Adressen siehe unten). Nach Prüfung Ihrer Unterlagen senden wir Ihnen die Ausnahmegenehmigung und Karte per Post zu.

Die Ausnahmegenehmigung ist bis 31.07.2024 gültig.

Wer bekommt eine Ausnahmegenehmigung? Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Berechtigt sind alle Bewohner*innen und Gewerbetreibenden der Anwohnerzone, die ein eigenes oder ihnen zur Nutzung überlassenes Fahrzeug nachweisen.

Um diese Voraussetzungen nachzuweisen sind – **auch bei einem Folgeantrag** - folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefüllter Antrag (**Formular ist beigelegt**)
- bei Hauptwohnsitz: Eine Kopie des Personalausweises ist nicht erforderlich.
- bei Nebenwohnsitz: Eine aktuelle Meldebescheinigung ist als Kopie vorzulegen.
- bei Gewerbebetrieben: Es sind keine Unterlagen erforderlich, wenn das Gewerbe im Gewerbeverzeichnis registriert ist. Ansonsten bitte einen aktuellen Nachweis über das Gewerbe.
- als Freiberufler*in / Vereinen / Institutionen: Ein aktueller Nachweis über Arbeitsräume / Büroräume ist vorzulegen (z.B. aktuelle Bestätigung vom Vermieter, aktueller Handelsregisterauszug, aktueller Mietvertrag, aktuelle Stromrechnung oder Ähnliches).
- vollständige Vorderseite einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (früher Fahrzeugschein). Handelt es sich um Leihfahrzeuge (z.B. Cambio, Sixt, Eurocar etc.), dann ist eine aktuelle Mitgliedschaftsbescheinigung / Mietvertrag vorlegen.

Wichtige Hinweise:

Daten aus den Dokumenten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können auf der Kopie geschwärzt werden. Eingereichte Kopien werden nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet.

Was mache ich bei Fahrzeugwechsel innerhalb der Geltungsdauer?

Für ein neues / anderes Auto benötigen Sie eine neue Ausnahmegenehmigung und Karte. Die alte Ausnahmegenehmigung (DIN A4 Dokument) sowie die Karte sind **im Original** abzugeben. Die Zulassungsbescheinigung Teil I vom neuen Fahrzeug ist in Kopie einzureichen.

Gibt es Besucherkarten für Gäste / Besucher*innen der Anwohner*innen?

Besucherkarten werden nicht ausgeben, um Missbrauch zu vermeiden. Bitte stellen Sie sich auf die Situation ein und informieren Sie Ihre Gäste / Besucher*innen.

Haben Sie einen Notfall? Erwarten Sie Pflegedienste oder Lieferungen (Möbel, Pizza, etc.)?

Diese Fahrzeuge dürfen in der Regel die Kontrollposten unter Vorlage des Lieferscheins bzw. Nennung der Einsatzadresse passieren.

Was passiert bei Verlust der Ausnahmegenehmigung?

Wird nach Verlust ein Ersatz der Ausnahmegenehmigung und / oder Karte ausgestellt, ist eine Gebühr in Höhe von 35,00 EUR zu entrichten.

Amt für Straßen und Verkehr
- Bürgerbüro -
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.
Termine nur nach Absprache

Zimmer 301 bis 303

E-Mail: Anwohnerzone@asv.bremen.de

Homepage: www.asv.bremen.de

- unter Service / Formulare und Anträge / Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Anwohnerzone Weser-Stadion

Tel.: 0421 / 361 18087

Tel.: 0421 / 361 6945

Tel.: 0421 / 361 9587

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Anwohnerzone Weser-Stadion

- Erstantrag
 Folgeantrag
 Fahrzeugwechsel / Kennzeichenänderung

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und in DRUCKSCHRIFT aus!

Name / Firma *
Vorname *
Straße und Hausnummer *
Postleitzahl und Wohnort *
Telefon
E-Mail-Adresse
Kennzeichen *

Unter der oben angegebenen Anschrift bin ich

- * mit Hauptwohnsitz gemeldet. Eine Kopie des Personalausweises ist nicht erforderlich.
 mit Nebenwohnsitz gemeldet. Eine aktuelle Meldebescheinigung ist als Kopie vorzulegen.
 mit meinem Gewerbebetrieb angemeldet. Es sind keine Unterlagen erforderlich, wenn das Gewerbe im Gewerberegister registriert ist. Ansonsten bitte einen aktuellen Nachweis über das Gewerbe.
 als Freiberufler*in / Institution / Verein tätig. Ein aktueller Nachweis über Arbeitsräume / Büroräume ist vorzulegen (z.B. aktuelle Bestätigung vom Vermieter, aktueller Handelsregisterauszug, aktueller Mietvertrag, aktuelle Stromrechnung oder Ähnliches).
* Ich bin Halter*in des oben genannten Fahrzeuges. Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (früher Fahrzeugschein) ist vorzulegen.
 Das oben genannte Fahrzeug ist mir zur dauerhaften Nutzung vom Halter*in überlassen worden. Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (früher Fahrzeugschein) ist vorzulegen.

Sie können die Unterlagen gerne nachreichen. Bitte achten Sie darauf, dass alle Unterlagen eindeutig Ihrem gestellten Antrag zuzuordnen sind. Sollten Ihre Unterlagen uns binnen 14 Tagen nach Antragstellung jedoch noch nicht erreicht haben, betrachten wir Ihren Antrag als gegenstandslos. Sie erhalten in diesem Falle keine weitere Mitteilung von uns.

**Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.
Die Bürgerinformation zur Anwohnerzone habe ich zur Kenntnis genommen.**

Datum und Unterschrift der Antragssteller*in bzw. Firmenstempel und Unterschrift